



Interessengemeinschaft
Thermischer Abfallbehandlungsanlagen
in Deutschland e.V.

ITAD e.V. | Airport City | Peter-Müller-Straße 16a | 40468 Düsseldorf

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Referat IK III 2 – Rechtsangelegenheiten Klimaschutz und Energie,
Klimaschutzgesetz
11055 Berlin

per eMail an: IKIII2@bmu.bund.de

ITAD e.V.
Airport City
Peter-Müller-Straße 16a
40468 Düsseldorf

Tel 0211 93 67 609-0
Fax 0211 93 67 609-9

www.itad.de
info@itad.de

Vorstandsvorsitzender: Ferdinand Kleppmann
Geschäftsführer: Carsten Spohn

USt-IdNr. DE185348499
Amtsgericht Würzburg VR 2016

Düsseldorf, 11. 07.2018

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fort- entwicklung des Europäischen Emissionshandels

Sehr geehrter Herr [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Europäischen Emissionshandels.

ITAD e.V. ist die Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland. Knapp 80 Thermische Abfallbehandlungsanlagen (TAB) mit über 90 % der bundesdeutschen Behandlungskapazität sind Mitglied der ITAD und verwerten mit fast 7.000 Mitarbeitern rund 23 Mio. Tonnen Siedlungsabfälle und siedlungsabfallstämmige oder -ähnliche Gewerbeabfälle (sowie geringe Mengen weiterer Abfälle wie z.B. hausmüllähnliche gefährliche Abfälle oder Klärschlamm) pro Jahr und gewährleisten somit maßgeblich die Entsorgungssicherheit für Bürger und die Industrie.

Wir begrüßen insofern die Beibehaltung der Ausnahmeregelung im TEHG gem. Paragraph 2 Absatz 5 Nr. 3 für TAB inklusive der Anpassung bzw. Streichung in Absatz 5 Nummer 3 gem. der Änderung von Anhang 1 der 4. BImSchV, mit der Nr. 8.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgehoben wurde.

Ergänzend hierzu möchten wir allerdings folgende Punkte anmerken:

Der Begriff "Siedlungsabfälle" muss im Sinne einer durchgängigen Rechtssystematik im TEHG identisch zum nun weiter gefassten Begriff der Siedlungsabfälle der Abfallrahmenrichtlinie (nach Verabschiedung des Kreislaufwirtschaftspakets der EU) aufgefasst werden.

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. April 2018 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle

Änderung Artikel 3 -Auszug-

„2b., **Siedlungsabfall**“

- a) *gemischte Abfälle und getrennt gesammelte Abfälle aus Haushalten, einschließlich Papier und Karton, Glas, Metall, Kunststoff, Bioabfälle, Holz, Textilien, **Verpackungen**, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altbatterien und Altakkumulatoren sowie Sperrmüll, einschließlich Matratzen und Möbel;*
- b) **gemischte Abfälle und getrennt gesammelte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, sofern diese Abfälle in ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung Abfällen aus Haushalten ähnlich sind;**

Siedlungsabfall umfasst keine Abfälle aus Produktion, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Klärgruben, Kanalisation und Kläranlagen, einschließlich Klärschlämme, Altfahrzeuge und aus Bau- und Abbruch.

...

Zum einen werden Abfälle, die abfallrechtlich als Siedlungsabfall klassifiziert werden müssen, nunmehr nicht weiter beschränkt auf die klassischen Abfallschlüsselnummern des Europäischen Abfallverzeichnisses des Kapitels 20 – Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen, sondern auch auf artgleiche Abfälle unterschiedlichster Abfallschlüsselnummern ausgeweitet (z.B. Kapitel 15 - Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)).

Folglich ändert ein Abfallstrom seine eigentliche Herkunft bzw. Zuordnung zum Bereich der Siedlungsabfälle auch dann nicht, wenn dieser in einer Anlage behandelt/vorsortiert wird, die einem industriellen oder sonstigen Herkunftsbereich zugeordnet wird - so bleiben z.B.

- Abfälle aus der Aufbereitung/Sortierung von Hausmüll oder Verpackungsmaterialien (in der Regel Zuordnung zum Kapitel 19 des Europäischen Abfallverzeichnisses - Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke)
- Abfälle aus der Aufbereitung von Altholz aus der Sperrmüllsammlung oder Altpapier aus der Altpapiersammlung am Standort eines Holz- oder Papier-verarbeitenden, industriellen Betriebes (in der Regel Zuordnung zum Kapitel 03 des Europäischen Abfallverzeichnisses - Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe)

in der Regel "Siedlungsabfälle".

Wir würden es begrüßen, wenn dieser Aspekt noch berücksichtigt werden könnte, z.B. in der Begründung der TEHG-Novelle. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen


Geschäftsführer